MOVENTUM

Mitteilung an alle Anteilseigner der Wallberg Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fond ist betroffen:

LU0357146421 Wallberg Blackstar - C CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

Wallberg Invest S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxemburg
R.C.S. Luxembourg Nr. B137988

MITTEILUNG AN ALLE ANTEILINHABER DES FONDS

Wallberg Blackstar Fund

(der „Fonds“)

Anteilklasse B
(ISIN: LU0357146421; WKN: A0NJUH)

Hiermit werden die Anleger des oben genannten Fonds informiert, dass der Fonds aus geschäftsstrategischen Gründen mit Wirkung zum **1. Oktober 2021** auf die **Hauck & Aufhäuser Fund Serivces S.A.** („HAFS“), mit Sitz 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg („aufnehmende Verwaltungsgesellschaft“) übertragen wird. Zurzeit wird der Fonds von der **Wallberg Invest S.A.**, mit Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Luxemburg („abgebende Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Im Zuge der Migration wird der Name des Fonds geändert in „**Blackstar Multiple Opportunities**“.

Nachfolgend werden die Anleger auf die weiteren Änderungen hingewiesen, die mit der Migration des Fonds einhergehen und mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

1) Im Zuge der Migration des Fonds werden die Dienstleister wie folgt geändert:

Dienstleister	**Gültig bis zum 30. September 2021**	**Gültig ab dem 1. Oktober 2021**
Verwaltungsgesellschaft	Wallberg Invest S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Register- und Transferstelle	DZ PRIVATBANK S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Zentralverwaltungsstelle	DZ PRIVATBANK S.A.	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Verwahr- und Zahlstelle in Luxemburg	DZ PRIVATBANK S.A.	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg
Zahlstelle in Deutschland	DZ BANK AG Platz der Republik D-60265 Frankfurt am Main	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstraße 24 D-60311 Frankfurt am Main
Informationsstelle in Deutschland	DZ BANK AG Platz der Republik D-60265 Frankfurt am Main	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG Kaiserstraße 24 D-60311 Frankfurt am Main

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

2) Die Anlagepolitik des Fonds wird im Rahmen der Migration in redaktioneller Hinsicht wie folgt neu gefasst, wobei keine materielle/inhaltliche Änderung der Anlagepolitik vorgenommen wird:

Wallberg Blackstar Fund	**Gültig bis zum 30. September 2021**	**Gültig ab dem 1. Oktober 2021**
Anlageziele / Anlagepolitik	Ziel der Anlagepolitik des **Wallberg Blackstar Fund** ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen. Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen / der Anlagepolitik definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Der Fonds wird nicht an-hand eines Indexes als Bezugsgrundlage verwaltet. Unter Beachtung der ESG-Strategie der Verwaltungsgesellschaft finden für diesen Fonds ESG-Kriterien, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken, als eine Komponente im Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Unter Gesamt-Risiko- und Ertragsgesichtspunkten und unter der Berücksichtigung von Ausschlüssen entscheidet in diesem Fall dennoch das Fondsmanagement welche Komponenten letztendlich ausschlaggebend sind. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diesen Fonds. Im Markt liegen aktuell die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen herangezogen werden müssen, nicht in ausreichendem Umfang vor. Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 wird die Verwaltungsgesellschaft Informationen darüber bereitstellen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition hat und die in diesem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht verbindlich die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nach Verordnung (EU) 2019/2088 und nach Verordnung (EU) 2020/852 berücksichtigen. Der Fonds verfolgt keine dezidierte ESG-Strategie. Unter Beachtung des Artikels 4 des Verwaltungsreglements gelten für den Fonds folgende Bestimmungen: Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Der Fonds hat grundsätzlich die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagements in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, andere strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen), Ziel-	Ziel der Anlagepolitik des **Blackstar Multiple Opportunities** ist die Wertsteigerung der von den Anteilinhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögenvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden. Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die für diesen Fonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Für den Fonds können in Ergänzung und unter Berücksichtigung von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, ohne Beschränkung Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, strukturierte Produkte, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), Derivate, flüssige Mittel und Festgelder sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) sowie sonstige Vermögensgegenstände gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements erworben werden. Bei dem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds. Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren. Der Fonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen. Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Fondsvermögens

	fonds und Festgelder zu investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen. Der Fonds hat die Möglichkeit Assets in Fremdwährung zu erwerben und kann daher einem Fremdwährungsexposure unterliegen. Die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können bis zu einer Höchstgrenze von **10%** des Fondsvermögens erworben werden, der Fonds ist daher **zielfondsfähig**. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaren Zielfonds. Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten u.a. Swaps und Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Investmentfonds gemäß Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die steuerrechtlichen Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements werden dabei berücksichtigt. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich unverändert das Recht vor, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, abzuschließen. Derzeit werden solche Geschäfte für den vorliegenden Fonds allerdings nicht getätigt. Alle **Anlagen nach Artikel 4 Nr. 3** des Verwaltungsreglements sind zusammen mit der Investition in: - Delta-1 Zertifikate auf Rohstoffe und Edelmetalle sowie auf Rohstoff- und Hedgefondsindices, wenn es sich nicht um Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG und Artikel XIII der ESMA-Leitlinie 2014/937 handelt, auf insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt.	erworben werden, der Fonds ist daher **zielfondsfähig**. Eine Investition in Delta-1-Zertifikate auf Rohstoffe oder Edelmetalle ist auf insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6. des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7. betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten. Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst. Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet. Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen. Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt: • Staatsanleihen von hoher Qualität;

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

		• Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049); • als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein. Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Zur Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds kann es ggfs. notwendig sein, dass die Umschlagshäufigkeit des Portfolios erhöhte Werte aufweist. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten: Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

3) Die Gebühren des Fonds werden wie folgt angepasst:

Wallberg Blackstar Fund	**Gültig bis zum 30. September 2021**	**Gültig ab dem 1. Oktober 2021**
Verwaltungsvergütung	bis zu 1,00 % p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 1,00 % p.a des Netto-Fondsvermögens; zuzüglich bis zu 1.250,- Euro pro Monat. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
Zentralverwaltungsvergütung	bis zu 0,03% p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Daneben erhält die Zentralverwaltungsstelle eine Vergütung in Höhe von monatlich bis zu 1.700,- EUR.	in der Verwaltungsvergütung enthalten
Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,10 % p.a. des Netto-Fondsvermögens Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich auf der Basis des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.	bis zu 0,08 % p.a. des Netto-Fondsvermögens, mindestens 800,- EUR monatlich Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt
Register- und Transferstellenvergütung	EUR 3.000,- p.a. Zzgl. bis zu 25,- Euro p.a. je Anlagekonto bzw. bis zu 40,- Euro p.a. je Konto mit Sparplan und/oder Entnahmeplan.	EUR 125,- pro Monat
Performance Fee	Zusätzlich erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 20 %, der über einer definierten Mindestperformance („Hurdle Rate“) hinausgehenden Vermögenszuwachses des Netto-Fondsvermögens, welche, unter Berücksichtigung der umlaufenden Anteile, an jedem Bewertungstag berechnet und am Geschäftsjahresende ausgezahlt wird. Die definierte Mindestperformance („Hurdle Rate“) bezogen zum letzten Netto-Fondsvermögen der vorangegangenen Berechnungsperiode beläuft sich auf 6 % p.a.. Eine Performance Fee fällt nur für den Teil des Vermögenszuwachses des Netto-Fondsvermögens an, welcher die vorgenannte "Hurdle Rate" überschreitet. Die Hürde wird auf Basis des (um die Mittelzuflüsse, Mittelabflüsse und Ausschüttungen) bereinigten Netto-Fondsvermögens bewertungstäglich linear proratisiert berechnet und mit der berechneten Hürde des Vortages kumuliert. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Zeitraum des Geschäftsjahres. Bestehen im Fonds unterschiedliche Anteilklassen, wird das Netto-Fondsvermögen je Anteilklasse für die Berechnung der Performance Fee zugrunde gelegt.	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 6 % überschreitet. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. eines Kalenderjahres. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen. Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate, so werden positive Rück-

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

		stellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst. Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird für die nächste Betrachtungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum 31.07.

Anhand der nachfolgenden Tabelle werden etwaige weitere wesentliche Unterschiede gemäß des Verkaufsprospekts dargestellt:

Wallberg Blackstar Fund	**Gültig bis zum 30. September 2021**	**Gültig ab dem 1. Oktober 2021**
Geschäftsjahr	1. Juli – 30. Juni*	1. August – 31. Juli
Bewertungstag	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeit)	17:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Elektronisches Veröffentlichungsmedium (Internetseite) für die Anteilinhaber	www.wallberg.eu	www.hauck-aufhaeuser.com

*Aufgrund der Migration des Fonds zum 1.Oktober 2021 wird ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Juli 2021 bis zum 30.September 2021 stattfinden. Die Durchführung dieses Rumpfgeschäftsjahres sowie alle einhergehenden Tätigkeiten werden von der abgebenden Verwaltungsgesellschaft beauftragt und durchgeführt. Nach erfolgter Migration wird ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Juli 2022 durchgeführt werden.

Im Rahmen der Migration wird weiterhin die Risikomessung des Fonds von einem Commitment-Approach auf einen relativen VaR Ansatz umgestellt.

Im Rahmen der Migration werden keine weiteren materiellen Änderungen vorgenommen.

Die mit der Migration verbundenen Kosten werden dem Fondsvermögen in Rechnung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis, der Verkaufsprospekt sowie das *Key Investor Information Document* (KIID) des Fonds werden ab dem **1. Oktober 2021** auf der Internetseite der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft (www.hauck-aufhaeuser.com) veröffentlicht. Ebendort werden künftig grundsätzlich auch die Mitteilungen an die Anleger geschaltet (soweit gesetzlich möglich).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Migration wird durch den aktuellen und zukünftigen Abschlussprüfer **PriceWaterhouseCoopers, Société coopérative**, mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-1014 Luxembourg im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses (30. September 2022) des Fonds geprüft werden.

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Im Rahmen der Migration des Fonds ist das Anteilscheingeschäft während des Zeitraums von Mittwoch, dem 22. September 2021 nach 17:00 Uhr bis Donnerstag, den 30. September 2021, 23:59:59 Uhr ausgesetzt. Alle Anteilscheingeschäfte, die im genannten Zeitraum bei der derzeitigen Register- und Transferstelle eingehen, werden mit Verweis auf die neuen Zuständigkeiten ab dem 1. Oktober 2021 seitens dieser abgelehnt.

Zeichnungen und Rücknahmen, welche bis zum 22. September 2021 17:00 Uhr eingehen, werden von der derzeitigen Register- und Transferstelle mit Kurswert 23. September 2021, berechnet, publiziert und am 23. September 2021 mit Valuta 30. September abgerechnet.

Alle Anteilscheingeschäfte, die am 1. Oktober 2021 bis 12:00 Uhr bei der HAFS eingehen, werden von der HAFS am 4. Oktober 2021 berechnet (zum Kurswert vom 4. Oktober 2021) und publiziert.

Anleger, die mit o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile bis Montag, dem 22. September 2021 (17:00 Uhr) bei den im Verkaufsprospekt genannten Stellen zu beantragen.

Die Änderungen sind im Verkaufsprospekt, Stand: **1. Oktober 2021**, widergespiegelt. Dieser Verkaufsprospekt sowie die aktualisierten wesentlichen Informationen für den Anleger sind ab dem Datum der Migration am Sitz der aufnehmenden Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei allen Zahl - und Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement, letztmals veröffentlicht am 1. Januar 2020 im Recueil électronique des Sociétés et Associations (RESA), wird durch das neue Verwaltungsreglement, welches mit Datum vom **1. Oktober 2021** in Kraft tritt, ersetzt.

Strassen / Munsbach, den 20. August 2021

Der Vorstand der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
Der Verwaltungsrat der Wallberg Invest S.A.